

Bürgermeister Gottschald: Es wird wohl hier statt: „Wahlhandlung“ heißen müssen: „Wahlversammlung“.

Referent v. Welck: Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den Vorstand; also ist er auch Vorstand der Wahlhandlung.

Domherr D. Günther: Ich sollte meinen, es wäre richtiger, zu sagen: „Vorstand der Wahlversammlung“.

Referent v. Welck: Ich werde mich auch damit einverstanden erklären.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als ob die Deputation in diese Redactionsveränderung eingewilligt habe. Demnach steht die Sache so, daß, während die zweite Kammer das Wort: „Behörde“ mit: „Wahlcorporation“ vertauscht wissen will, die Deputation vorschlägt, die Worte zu brauchen: „Vorstand der Wahlversammlung“. Ich habe nun zu fragen: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation statt des Wortes: „Behörde“ und unter Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer die Worte setzen will: „der Vorstand der Wahlversammlung“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 10 des Entwurfs annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 11.

Nach Ablauf der drei Jahre (§. 8) findet eine neue Wahl entweder auf Verlangen des bisherigen Schiedsmanns, oder ohne dessen Verlangen auf Antrag der Stadtverordneten oder Gemeinderäthe statt. Bei mehreren zu einem Schiedsmannbezirke verbundenen Gemeinden (§. 3) reicht der Antrag von einer dieser mehreren Gemeinden hin, um eine solche neue Wahl herbeizuführen.

So lange weder von dem bisherigen Schiedsmanne selbst, noch von Seiten der Gemeinde eine neue Wahl bei der Behörde in Antrag gebracht worden ist, hat Ersterer auch nach Ablauf der drei Jahre, auf welche er zunächst gewählt war, das Amt als Schiedsmanne fortzuverwalten.

Bei der neuen Wahl ist der bisherige Schiedsmanne von neuem wählbar.

Im Berichte heißt es:

In Gemäßheit der bei §. 8 beantragten Hinweglassung des Wortes: „zunächst“ empfiehlt sich folgende von der jenseitigen Kammer angenommene Fassung des §. 11 (vergl. S. 355 Landtagsacten III. Abth., verb. S. 478, 479 Beil. zur III. Abth.):

„Nach Ablauf der drei Jahre findet eine neue Wahl statt, bei welcher der bisherige Schiedsmanne von neuem wählbar ist“.

nur scheint es dem diesseits angenommenen Principe entsprechend zu sein, in diese Fassung den Satz einzuschalten:

„in so fern sich nicht die Gemeinde für Wiederaufhebung der getroffenen Einrichtung erklärt.“

Mit diesem Zusatze empfiehlt die Deputation die obige Fassung zur Annahme.

Prinz Johann: Diese Worte werden wohl nach dem Worte: „findet“ einzuschalten sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte mir bloß von dem Herrn Präsidenten Bescheid darüber erbitten, ob ich meinen vorhin angekündigten Antrag, welcher die Einschaltung eines neuen Paragraphen, nämlich §. 11b. bezweckt, jetzt einbringen soll, oder erst, nachdem über §. 11 Beschluß gefaßt worden sein wird.

Präsident v. Carlowitz: Es ist ganz gleichgültig, ob, wenn ein Paragraph mit b. bezeichnet, also als Zusatzparagraph betrachtet wird, er vor oder nach der Beschlußfassung über den Paragraphen, dem er angehängt werden soll, zur Berathung kommt. Beides ist zulässig.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich will ihn wenigstens immer überreichen, weiß aber nicht, ob ich ihn jetzt entwickeln soll.

Präsident v. Carlowitz: Es wird angemessen sein, da einmal über §. 11 gesprochen wird, auch das Amendement schon jetzt entgegenzunehmen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß mir in Bezug auf die Competenz der Behörden doch eine größere Vollständigkeit im Gesetze wünschenswerth erscheint. Ich habe zwar aus der Aeußerung des Herrn Commissars vernommen, daß die hohe Staatsregierung hier allerdings ganz derselben Ansicht ist, welcher auch ich gewesen bin; aber ich wünsche nur, daß das auch etwas deutlicher aus dem Gesetze hervorgehen möchte, und ich bemerke, daß unsere geehrte Deputation selbst ein derartiges Bedürfnis gefühlt zu haben scheint, da sie, wie ich bereits erwähnt habe, zu §. 14 eine Erläuterung dieser Art im Berichte zu geben für nöthig erachtet hat. Ich habe auch bereits erwähnt, daß es mir um deswillen wünschenswerth erscheint, die Competenz der Verwaltungsbehörden, so weit sie eintreten soll, ausdrücklich zu erwähnen, weil nicht nur in dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 12b, wenn er angenommen wird, sondern auch in einem spätern Paragraphen des Gesetzesentwurfs selbst die Appellationsgerichte mehrmals erwähnt werden, und man dadurch sehr leicht auf die Idee kommen könnte, daß diese Behörden in allen die Schiedsmänner betreffenden Angelegenheiten competent sein sollen. Darum erlaube ich mir den Antrag, es möge nach §. 11 ein Paragraph folgenden Inhalts eingeschaltet werden: „In allen die Wahl der Schiedsmänner betreffenden Angelegenheiten sind eintretenden Falls die obern Verwaltungsbehörden competent.“ und es folgt daraus, daß, wenn von der Bestätigung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Schiedsrichter die Rede ist, dann die Justizbehörden eintreten sollen. Eine Bemerkung muß ich noch hinzufügen: es wird die Fassung, die ich hier gewählt habe, in einer Beziehung nicht ganz ausreichend erscheinen, nämlich in Bezug auf §. 3. Dort ist allerdings auch in gewisser Maasse von der Wahl der Schiedsrichter die Rede, indem von der Bildung der Bezirke gesprochen wird, welche für die Schiedsmänner eingerichtet werden sollen. Dort ist nun auch im dritten Satze von Oberbehörden die Rede, wo es